



Leseprobe

WEGBEGLEITER
PFLEGE

Mitglieder der IG Metall können unsere Ratgeber kostenlos über die IG Metall Geschäftsstelle als PDF oder Broschüre anfordern.

Wissenswertes rund um die Pflege von Angehörigen

Impressum

IG Metall,
Wilhelm-Leuschner-Str. 79,
60329 Frankfurt
Vertreten durch den Vorstand
1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Christoph Ehlscheid,
IG Metall Vorstand,
FB Sozialpolitik,
Wilhelm-Leuschner-Str. 79,
60329 Frankfurt
Kontakt: spa@igmetall.de

Text:
Hans Nakielski, Rolf Winkel, Sozialtext Media, Köln

Redaktion:
Katharina Grabietz, Stefanie Janczyk

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH
Frankfurt am Main
www.zplusz.de

Fotos:
Werner Krüper

3. aktualisierte Auflage, Februar 2023

Alle Inhalte dieses Wegbegleiters wurden sorgfältig recherchiert
und formuliert; eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist dennoch ausgeschlossen.

VORWORT

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

das Thema Pflege erfährt eine wachsende Aufmerksamkeit. Grund dafür sind nicht zuletzt die unübersehbaren Herausforderungen, mit denen sich das Pflegesystem konfrontiert sieht: So wird sich die Zahl der Personen, die auf Pflege angewiesen sind, in den kommenden Jahren deutlich erhöhen. Zweifelsohne stellt dies eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft, aber auch für Betroffene und ihre Angehörigen dar.

Die IG Metall engagiert sich im Interesse ihrer Mitglieder auf dem Feld der Gesundheits- und Pflegepolitik. Neben unserem Einsatz für sichere Arbeitsplätze, faire Löhne und gute Arbeit setzen wir uns gerade auch für eine gute soziale Absicherung und Versorgung im Alter, bei Krankheit und nicht zuletzt im Pflegefall ein. Dabei tritt die IG Metall für ein solidarisch finanziertes Gesundheitssystem ein, das im Fall von Krankheit und Pflege eine umfängliche und qualitativ hochwertige Versorgung für alle Menschen unabhängig von Einkommen und Alter bietet.

Die Politik hat in den vergangenen Jahren mehrere Gesetze verabschiedet, mit dem Ziel, die Pflegeunterstützung neu auszurichten und zu verbessern. Die IG Metall bewertet die damit eingeleiteten Reformen grundsätzlich als Schritte in die richtige Richtung. Insbesondere werden bei der Pflegebedürftigkeit endlich auch geistige und psychische Beeinträchtigungen stärker berücksichtigt. Weitere Schritte müssen aber folgen. Pflegebedürftigkeit geht nach wie vor für viele Menschen mit einem hohen Armutsrisiko einher. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind vor allem in der stationären Pflege kaum ausreichend, um Pflege zu finanzieren. Die Reformen der letzten Jahre haben daran nichts geändert. Die Eigenanteile steigen stetig weiter. Bedarfsdeckende Leistungen und die Bürgerversicherung in der Pflege sind längst überfällig. Dafür machen wir uns weiterhin stark.

Die IG Metall ist aber nicht »nur« politisch aktiv. Wir unterstützen unsere Mitglieder auch mit Rat und Tat bei der Bewältigung von Alltagsproblemen in der Arbeitswelt und bei weitergehenden Fragen des Lebens. In diesem Kontext will der IG Metall »Wegbegleiter Pflege« einen Beitrag leisten, zentrale Fragen rund um das Thema Pflege zu klären. Seit 2017 änderte sich durch die Pflegestärkungsgesetze Grundlegendes in der Pflegeversicherung. Der »Wegbegleiter Pflege« soll vor allem Angehörigen von Pflegebedürftigen dabei helfen, einen Überblick über zentrale Regelungen, Abläufe, Ansprüche, Rechte aber auch Fallstricke zu gewinnen. Er ist so konzipiert, dass in dem vorliegenden Hauptheft die wesentlichen Fragen zum Thema Pflege angesprochen und beantwortet werden. Darüber hinaus gibt es acht ergänzende »Bausteine«, in denen bestimmte Aspekte vertiefend behandelt werden – etwa das Thema Antragsstellung, das neue Begutachtungsverfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit oder auch die Frage von Auszeit oder Teilzeit und Pflegeunterstützungsgeld für pflegende Beschäftigte.

Die Regelungen sind übersichtlich dargestellt und an vielen Stellen mit Beispielen anschaulich erläutert. Zudem werden zahlreiche konkrete Tipps gegeben. Insgesamt bietet der »Wegbegleiter Pflege« damit eine kompakte Orientierungshilfe im komplexen Themenfeld Pflege.

Ich glaube, dass wir damit vielen Kolleginnen und Kollegen und ihren Familienangehörigen einen praktischen Ratgeber zur Verfügung stellen.



Hans-Jürgen Urban

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall



INHALTSVERZEICHNIS

Auszeit oder Teilzeit für pflegende Angehörige	3
Zehn Tage Freistellung zur (Neu-)Organisation der Pflege	3
Pflege- und Familienpflegezeit – für eine längere Aus- oder Teilzeit	5
Was tun, wenn 24 Monate zur Pflege nicht reichen?	6
Das Recht auf Pflegeberatung	7
Antragstellung und Vorbereitung auf die Begutachtung	8
Das neue Begutachtungsverfahren	9
Widerspruch und Klage	11
Leistungen bei häuslicher Pflege	12
Frei verfügbares Pflegegeld	12
Leistungen von Pflegediensten	13
Verhinderungspflege	14
Kurzzeitpflege	15
Tages- und Nachtpflege	16
Betrag für zusätzliche Entlastungsleistungen	17
Pflege- und technische Hilfsmittel sowie Wohnungsanpassung	18
Soziale Absicherung für Pflegepersonen	19
Leistungen bei stationärer Pflege	20
Weitere Informationen	21

Sonderregelungen zur Pflege wegen der Corona-Pandemie

Dieser Wegbegleiter erläutert die regulären Bestimmungen zur Pflege. Nach Beginn der Corona-Pandemie wurden aber zahlreiche befristete gesetzliche Sonderregelungen und Erleichterungen in der Pflege verabschiedet. Ein Teil dieser Regelungen wurde mehrfach verlängert. Ob aktuell noch Sonderregelungen gelten und welche das sind, erfahren Leserinnen und Leser, wenn sie mit Hilfe eines Smartphones oder Tablets den nebenstehenden QR-Code scannen.



Eine kostenlose App zum Scannen solcher QR-Codes kann für Android-Handys im Google Play Store und für iPhones im App Store heruntergeladen werden. Danach die heruntergeladene App aufrufen und die Kamera des Gerätes auf den Code halten. Nach kurzer Zeit erscheint ein Link. Diesen dann im Browser öffnen – und schon wird die Webseite mit den Sonderregelungen angezeigt.

AUSZEIT ODER TEILZEIT FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Zehn Tage Freistellung zur (Neu-)Organisation der Pflege

Der Vater hat einen Schlaganfall erlitten und benötigt sofort Pflege. Oder: Die pflegebedürftige Mutter kommt zu Hause nicht mehr zurecht und braucht dringend einen Platz im Pflegeheim. In solchen »akut aufgetretenen Pflegesituationen« muss schnell eine bedarfsgerechte Betreuung organisiert werden. Daher muss jeder Arbeitgeber nahe Angehörige von Pflegebedürftigen, die sich um die Organisation der Pflege kümmern, dafür kurzfristig von der Arbeit freistellen – und zwar für bis zu zehn Arbeitstage.

Wer sind »nahe Angehörige«?

Ehefrauen oder Ehemänner, eheähnliche Partner – auch bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Eltern, Schwieger-, Groß- und Stiefeltern, Geschwister und deren Ehe- oder Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder und einige mehr (siehe Tabelle Seite 6).

Müssen Betroffene bereits pflegebedürftig sein?

Es reicht, wenn sie »voraussichtlich« pflegebedürftig sind. Das muss aber ein Arzt in jedem Fall bescheinigen. Das zehntägige Krisenmanagement dient vor allem dazu, die notwendigen Organisationsschritte einzuleiten, wozu auch gehören kann, bei der zuständigen Pflegekasse erst einmal einen Antrag auf Anerkennung des Angehörigen als pflegebedürftig zu stellen.

Wie funktioniert die Freistellung?

Die Beschäftigten müssen zunächst unverzüglich ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass sie eine kurzzeitige Freistellung nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes nehmen wollen und dabei klarstellen, wie viele Tage sie der Arbeit voraussichtlich fernbleiben möchten. Das kann ähnlich wie bei einer Krankmeldung gemacht werden: Beispielsweise wird morgens bei Arbeitsbeginn telefonisch mitgeteilt, dass der Vater einen Schlaganfall erlitten hat und dessen Pflege organisiert werden muss. Der

Arbeitgeber kann später eine ärztliche Bescheinigung verlangen, dass die Freistellung erforderlich ist, um die Pflege zu organisieren. Das muss er nicht unbedingt. Die Bescheinigung wird jedoch ohnehin benötigt, um später das Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten.

Was ist das Pflegeunterstützungsgeld?

In der Zeit der Freistellung zahlt der Arbeitgeber in der Regel keinen Lohn. Stattdessen besteht Anspruch auf eine Lohnersatzleistung. Sie nennt sich Pflegeunterstützungsgeld und wird bei der Pflegekasse des zu pflegenden Angehörigen beantragt oder beim privaten Versicherungsunternehmen, in dem der pflegebedürftige Angehörige versichert ist. Der Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld muss »unverzüglich« gestellt werden, heißt es im Gesetz.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Erforderlich ist ein ärztliches Attest über die (voraussichtliche) Pflegebedürftigkeit des oder der Angehörigen. Der Arzt muss erklären, dass eine Pflegesituation »akut« aufgetreten ist und deshalb dringlich eine bedarfsgerechte Versorgung der pflegebedürftigen Person organisiert werden muss. Der Arzt muss bescheinigen, wie lange die kurzzeitige Arbeitsverhinderung voraus-



sichtlich dauern wird. Später müssen auch Entgeltbescheinigungen vom Arbeitgeber nachgereicht werden. Dort muss unter anderem eingetragen sein, wie hoch das durch die Freistellung ausgefallene Arbeitsentgelt war und ob in den letzten zwölf Monaten beitragspflichtige Einmalzahlungen – wie etwa Weihnachts- oder Urlaubsgeld – gewährt wurden.

Wie hoch ist das Pflegeunterstützungsgeld?

Wenn Beschäftigte in den zwölf Vormonaten beitragspflichtige Einmalzahlungen – ganz gleich in welcher Höhe – erhalten haben, beträgt das Pflegeunterstüt-

zungsgeld brutto 100 Prozent ihres ausgefallenen Netto-Arbeitsentgelts. In den Fällen, in denen keine beitragspflichtigen Einmalzahlungen gewährt wurden, ersetzt das Pflegeunterstützungsgeld brutto nur 90 Prozent des ausgefallenen Netto-Arbeitsentgelts. Es gibt allerdings eine Obergrenze: Mehr als 116,38 Euro brutto Pflegeunterstützungsgeld pro Tag gibt es 2023 nicht. Das Pflegeunterstützungsgeld wird nicht versteuert, aber die Arbeitnehmer-Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung gehen davon ab.



Pflege- und Familienpflegezeit – für eine längere Aus- oder Teilzeit

Beschäftigte können für die Betreuung von nahen pflegebedürftigen Angehörigen (ab Pflegegrad 1) auch länger freigestellt werden. Dazu gibt es zwei gesetzliche Instrumente.

Pflegezeit

Danach können Beschäftigte bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf aussteigen, um pflegebedürftige Angehörige zu betreuen. Sie haben also die Wahl zwischen einer Auszeit oder Teilzeit. Einen Rechtsanspruch auf die Pflegezeit haben aber nur diejenigen, die für Arbeitgeber mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten. Geregelt ist das im Pflegezeitgesetz. Wer die Pflegezeit in Anspruch nehmen will, muss dies spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber mitteilen und erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung erfolgen soll.

Familienpflegezeit

Wenn die sechs Monate aus der Pflegezeit nicht ausreichen, besteht nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes die Möglichkeit einer Arbeitszeitverkürzung auf bis zu 15 Stunden pro Woche. Das gilt – einschließlich der vorherigen Pflegezeit – maximal für bis zu 24 Monate. Einen rechtlichen Anspruch darauf haben nur diejenigen, die für Arbeitgeber mit mehr als 25 Beschäftigten arbeiten. Die Familienpflegezeit muss acht Wochen vor Beginn gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt werden.

Kombination

Pflege- und Familienpflegezeit können kombiniert werden. So können pflegende Angehörige z. B. zunächst die Pflegezeit in Anspruch nehmen und dann – falls erforderlich – die Familienpflegezeit dranhängen. Genauso können sie auch umgekehrt verfahren: Zunächst

nehmen sie – als Teilzeitmodell – die Familienpflege in Anspruch und wenn die Pflege mehr Zeit beansprucht, können sie in eine sechsmonatige Auszeit nach dem Pflegezeitgesetz wechseln. Zusammen dürfen es allerdings nicht mehr als 24 Monate sein.

Darlehen

Anders als bei der zehntägigen Auszeit zur Pflegeorganisation ist bei der Pflege- und Familienpflegezeit keine Lohnersatzleistung vorgesehen. Pflegende Angehörige können aber per Darlehen einen teilweisen Einkommensausgleich erhalten. Das Darlehen muss beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden. Es beträgt maximal die Hälfte des ausgefallenen durchschnittlichen Arbeitsentgelts. Das Darlehen muss ab dem Ende der Freistellungsphase bzw. ab Ende der Darlehenszahlungen ratenweise zurückgezahlt werden. Eine Stundung ist in Härtefällen möglich – und zwar unter anderem beim Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld oder von Grundsicherungsleistungen (z. B. Bürgergeld, Sozialhilfe).

Kündigungsschutz

Wer die Pflege- oder Familienpflegezeit oder die zehn Arbeitstage für die Pflegeorganisation in Anspruch nimmt, darf in dieser Zeit nicht gekündigt werden. Nach Ablauf der Pflegezeiten leben die alten arbeitsvertraglichen Regelungen wieder auf. Es besteht also auch ein Anspruch auf Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit.

Was tun, wenn 24 Monate zur Pflege nicht reichen?

Wenn für die Pflege von Angehörigen eine längere Zeit als 24 Monate benötigt wird, dann können zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern auf freiwilliger Basis individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Dabei helfen gegebenenfalls die Betriebsräte. Ein Recht auf Verlängerung der gesetzlich vorgesehenen Pflegezeiten hat aber niemand. Es gibt bisher wenige Betriebsvereinbarungen, in denen, zumeist für langjährige Betriebsangehörige, Freistellungs- oder Teilzeitregelungen für die Angehörigen-Pflege vereinbart sind, die über die gesetzlichen Möglichkeiten hinausgehen. Wo es sie gibt, wissen die Betriebsräte und Personalabteilungen darüber Bescheid. Neben dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz existieren noch weitere Gesetze, die einen mehr oder weniger

harten Anspruch auf eine Arbeitszeitverkürzung bieten. Dazu zählt das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Danach kann zum Beispiel jeder, der mehr als sechs Monate in einem Unternehmen mit mehr als 15 Arbeitnehmern beschäftigt ist, eine Verkürzung der Arbeitszeit verlangen. Wenn betriebliche Gründe dem entgegenstehen, darf der Arbeitgeber die beantragte Teilzeit allerdings ablehnen.

Mehr zur Auszeit oder Teilzeit und dem Pflegeunterstützungsgeld für pflegende Beschäftigte im Baustein 1



Rechtsansprüche zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von nahen Angehörigen			
	Kurzzeitige pflegebedingte Arbeitsverhinderung	Pflegezeit (nach dem Pflegezeitgesetz)	Familienpflegezeit (nach dem Familienpflegezeitgesetz)
Ankündigungsfrist	keine	zehn Arbeitstage	acht Wochen
Gilt für welche Arbeitgeber?	alle Arbeitgeber	Arbeitgeber mit mehr als 15 Beschäftigten	Arbeitgeber mit mehr als 25 Beschäftigten (Auszubildende zählen dabei nicht mit)
Gilt für welche Arbeitnehmer?	alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch befristet Beschäftigte und Minijobberinnen und -jobber		
Gilt für welche Angehörigen?	Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder sowie Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Partner, homosexuelle Partner, auch wenn keine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht		
Gilt für welche Grade von Pflegebedürftigkeit?	»voraussichtliche Pflegebedürftigkeit (nach ärztlicher Bescheinigung)«	ab Pflegegrad 1	
Dauer	bis zu zehn Arbeitstage	bis zu sechs Monate	bis zu 24 Monate (einschließlich der Pflegezeit)
Arbeitszeit	Auszeit vom Job	wahlweise Auszeit oder Teilzeit	Nur Teilzeit mit mindestens 15 Wochenarbeitsstunden
Finanzieller Ausgleich	ja, Pflegeunterstützungsgeld	rückzahlbares zinsloses Darlehen, durch das die Einkommensminderung teilweise ausgeglichen wird	
Kündigungsschutz	ja, von der Ankündigung bis zur Beendigung der Arbeitsverhinderung	ja, von der Ankündigung bis zur Beendigung der Pflegezeit	ja, von der Ankündigung bis zur Beendigung der Familienpflegezeit

DAS RECHT AUF PFLEGEBERATUNG

Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Beratung müssen die Pflegekassen denen, die erstmals Leistungen beantragen, **innerhalb von zwei Wochen** einen Beratungstermin unter Nennung eines Ansprechpartners anbieten. Sind sie dazu nicht in der Lage, dann müssen sie einen Beratungsgutschein für die Inanspruchnahme der erforderlichen Beratung durch einen anderen qualifizierten Dienstleister aushändigen.

Die Beratung ist kostenlos und erfolgt durch Pflegeberaterinnen und -berater, die sich in der Pflege und im Sozialrecht auskennen. In mehr als 300 Orten haben die Kassen gemeinsame Pflegestützpunkte eingerichtet, die pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen beraten und auch bei der Organisation der Pflege behilflich sind (z. B. bei der Vermittlung von Pflegediensten, Haushaltshilfen oder Einkaufsservice). Die Kassen informieren, wo sich der nächste Pflegestützpunkt befindet. Vielfach beteiligen sich neben den gesetzlichen Kassen auch die Kommunen und private Krankenversicherungsgesellschaften an den Stützpunkten. Privatversicherte sollten jedoch klären, ob ihr Versicherer eine Vereinbarung hat, die den Umfang, den Beratungsinhalt und die Vergütung der Beratung regelt.

Die Pflegeberater kommen auch nach Hause. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn jemand weiterhin in den eigenen vier Wänden betreut werden soll. Dann kann auch gleich geklärt werden, ob die Wohnung für die Pflege geeignet oder ob eine pflegerechte Anpassung der Räume erforderlich ist (siehe Seite 18).

Zahlreiche Internet-Portale helfen bei der Suche nach Beratungsstellen, Pflegediensten und Pflegeheimen und bieten teilweise auch weitergehende Unterstützung (siehe Seite 21).



DIE BAUSTEINE ZUM IG METALL WEGBEGLEITER PFLEGE



Baustein 1

Auszeit oder Teilzeit
für pflegende Beschäftigte

Prod.-Nr. 37290-67645



Baustein 5

Leistungen bei häuslicher Pflege II:
Verhinderungs-, Kurzzeit-,
Tages- und Nachtpflege

Prod.-Nr. 37290-67649



Baustein 2

Antragstellung und
Vorbereitung
auf die Begutachtung

Prod.-Nr. 37290-67646



Baustein 6

Leistungen bei häuslicher Pflege III:
Entlastungsbetrag, Pflege-
und technische Hilfsmittel,
Wohnungsanpassung

Prod.-Nr. 37290-67650



Baustein 3

Das neue Begutachtungsverfahren:
Wie Pflegebedürftigkeit
festgestellt wird

Prod.-Nr. 37290-67647



Baustein 7

Soziale Absicherung
für Pflegepersonen

Prod.-Nr. 47470-91205



Baustein 4

Leistungen bei häuslicher Pflege I:
Pflegegeld und
Pflegedienstleistungen

Prod.-Nr. 37290-67648



Baustein 8

Leistungen bei
stationärer Pflege

Prod.-Nr. 47471-91206